

Schule hätte zu Wort kommen müssen

Schwere Vorwürfe wurden ohne Recherche veröffentlicht

Eine Regionalzeitung gibt einen Agenturbericht wieder, in dem es um eine Diskussionsveranstaltung an einem örtlichen Gymnasium geht. Thema war der Biologieunterricht, der angeblich weniger von anerkannten wissenschaftlichen Theorien (Evolution) als von überwiegend religiösen Auslegungen (Schöpfung) geprägt sei. Im Vorspann heißt es: „Seit knapp zwei Wochen berichten die Medien nun über ihre Stadt, fundamentalistischer Christen wegen, die im Biologieunterricht nicht nur Evolutionstheorie lehren, sondern noch ausführlicher die christliche Schöpfungslehre.“ Der namentlich genannte Vater eines früheren Schülers wird in gleichem Sinne zitiert. Nach seiner Darstellung erlebten die Kinder einen Unterricht, der Wissenschaft durch Theologie ersetzen wolle. Der Christliche Schulverein sieht eine einseitige Darstellung. Die Meinung eines Einzelnen werde zur Tatsachenbehauptung gemacht. Eine Stellungnahme der Schule zu den Vorwürfen sei nicht eingeholt worden. Der Schulverein wendet sich an den Deutschen Presserat. Nach seiner Auffassung sei die Behauptung nicht haltbar, im Biologieunterricht werde die christliche Schöpfung ausführlicher als die Evolution gelehrt. Im weiteren Verlauf des Artikels werde zu dieser Behauptung keine Quelle angegeben. Nur im folgenden Absatz werde der Vater eines ehemaligen Schülers zitiert. Hierbei handele es sich um die Wiedergabe einer Einzelmeinung, die im Vorspann zur Tatsachenbehauptung erhoben worden sei. Der Biologieunterricht verlaufe an der Schule im Rahmen der Lehrpläne des Bundeslandes. Theologische Themen würden im Religionsunterricht behandelt. Da der Beschwerde ein in der Regionalzeitung veröffentlichter Agenturbericht zugrunde liegt, erweitert der Presserat das Verfahren auf die Agentur. Deren Chefredakteur teilt mit, die fragliche Veranstaltung habe an einem Freitagabend stattgefunden. Vertreter der Schule hätten daran teilnehmen und ihre Position darstellen können. Die im Verlauf der Diskussion geäußerten Vorwürfe seien im Bericht als solche gekennzeichnet worden. Auch dem Leser werde auf diese Weise deutlich, dass auf der Veranstaltung lediglich die Position einer Seite eine Rolle spielte. Die Korrespondentin hätte am Wochenende keine Möglichkeit gehabt, eine Stellungnahme der Schule einzuholen. Die Berichterstattung – so der Chefredakteur weiter – sei zulässig, denn die lebhaft öffentliche Debatte über die Schule habe einen objektiven Nachrichtenwert. Um der Beschwerde im Kern gerecht zu werden, hätte man über die Veranstaltung überhaupt nicht berichten dürfen. Selbstzensur sei der Presse jedoch nicht zuzumuten. (2006)

Die Nachrichtenagentur hat in ihrem Bericht – veröffentlicht in der Regionalzeitung – die journalistische Sorgfaltspflicht (Ziffer 2 des Pressekodex) nicht ausreichend beachtet. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. Agentur und Zeitung

haben einseitig das wiedergegeben, was Kritiker des an der Schule vermittelten Biologieunterrichts gesagt haben. Die Behauptung, dabei werde der Schöpfungslehre der Vorzug gegenüber der Evolutionstheorie gegeben, gibt völlig unkritisch eine Sichtweise wieder. Es wäre geboten gewesen, entweder nachzurecherchieren, ob die Aussage haltbar ist, oder klar zu kennzeichnen, dass es sich um die Meinungsäußerung eines Dritten handelte. Aufgrund der erheblichen Vorwürfe war es notwendig, die Schule zu Wort kommen zu lassen. Dies hätte journalistischer Fairness entsprochen. (BK1-11/07)

Aktenzeichen:BK1-11/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung